

Satzung der Stadt Neckarsulm über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99), in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (GBl. S. 870), hat der Gemeinderat am 19. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neckarsulm erfolgen in der Wochenzeitung „Neckarsulm Journal“ von Nussbaum Medien.
2. Wenn in gesetzlichen Vorschriften oder in der Bekanntmachung selbst kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, gilt als Tag der Bekanntmachung der Erscheinungstag der Wochenzeitung.
3. Erscheint die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 beschriebenen Weise nicht möglich, erfolgen die Veröffentlichungen in der „Heilbronner Stimme“. Die Bekanntmachung ist in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. November 2012 außer Kraft.

Neckarsulm, den 19.07.2018

gez.
Hertwig
Oberbürgermeister